

2. FESTSETZUNGEN

Änderung der textlichen Festsetzung Ziffer 25.1 (Dachgaupen):

Dachgaupen: Zulässig bei Satteldächern mit
mindestens 25° Neigung.

(W812) Abstand von den Giebelwänden mindestens
2,00 m.

Ansichtsfläche: max. 1,5 qm
Höhe: max. 1,2 m

(W811) Bei Einbau von Dachgaupen in Wohngebäude,
die durch eine Niederspannungs-Freilei-
tung mit Strom versorgt werden, ist vor-
her die Bezirksstelle der OBAG in Regen
zu verständigen.